

Gemäß fachgutachterlichen Empfehlungen genießen nicht aktuell bebrütete Schwarzstorchhorste 5 Jahre und Rotmilanhorste 3 Jahre Bestandsschutz. Somit werden auch momentan nicht besetzte Horste mit dem Pauschalabstand geschützt, wenn ein Brutnachweis aus der Vergangenheit besteht.

Die Verbandsgemeinde Vordereifel hat die Erstellung avifaunistischer Gutachten für den südlichen und den nördlichen Teilbereich der Verbandsgemeinde beauftragt und Auskünfte der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord zu den Schwarzstorchhorsten in der Verbandsgemeinde Kaisersesch und der Verbandsgemeinde Kelberg erhalten. Die Ergebnisse der Gutachten sowie der sonstigen Auskünfte fließen in die Planung und den Umweltbericht ein.

Insbesondere ein Hinweis der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz im Rahmen der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB fand Berücksichtigung. Hier wurde auf einen zerstörten Rotmilanhorst in der Fläche 3/36 Nachtsheim/Luxem aufmerksam gemacht (siehe auch Ausführungen in Kapitel 4.1.3.). Hier wurde aufgrund des Hinweises eine Horstsuche nachbeauftragt und eine Stellungnahme von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord zum Schutzstatus des zerstörten Horstes angefragt.

Aufgrund des Abschlussberichtes zur Horstnachsuche (siehe Anlage 5) und der Berücksichtigung der Stellungnahme der SGD Nord vom 15.10.2015 Az.: 420-137 wird die Fläche 3/36 im Plan, Umweltbericht und Steckrief besonders herausgehoben, mit dem Hinweis, dass auf der Ebene der Einzelgenehmigungen nach BImSchG tiefere und aktuelle Gutachten zu erstellen sind. Daher entsteht auf der nachgelagerten Einzelfallgenehmigungsebene ein erhöhter Prüfaufwand und, je nach artenschutzfachlicher Bewertung, sind möglicherweise auch erhöhte artenschutzrechtliche Planungshürden zu erwarten.

3.2.2 ^{x1} Vorgaben / Anregungen überörtlicher Planungsträger, Grundsätze der Landesplanung, Ziele und Grundsätze des Entwurfs des Regionalen Raumordnungsplans

3.2.2.1 Wasserschutzzone II

Wie unter Kapitel 3.1.4.2. geschildert liegen für den südlichen Teil keine gültigen Rechtsverordnungen für Wasserschutzgebiete vor. Hinsichtlich der öffentlichen Wasserfassungen (= Zone I), die genutzt werden oder genutzt werden sollen, könnten dem Grunde nach Wasserschutzzonen I verordnet werden, so dass diese als hartes Ausschlusskriterium gelten.

In den Schutzzone II und III können Befreiungen von den Verboten von Rechtsverordnungen erteilt werden, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit. Hinzu kommt, dass sich die Neuabgrenzung des Wasserschutzgebietes um die beiden Brunnen Bermel im Verfahren befindet. Dabei ist die Abgrenzung des geplanten Wasserschutzgebietes wesentlich kleiner als das aus der ehemaligen Rechtsverordnung. In Ermangelung einer gültigen Rechtsverordnung wird hier kein Ausschluss definiert. Im Falle einer Antragstellung müsste im Genehmigungsverfahren geprüft werden, ob die Errichtung von Windenergieanlagen an dieser Stelle vertretbar ist und ob die Rechtsverordnung zum Abschluss gebracht wird.

1

*

Analog dazu wird je ein Teilbereich der Fläche 19 östlich von Reudelsterz und der Fläche 16 zwischen Weiler und Monreal im Plan, Umweltbericht und Steckbrief besonders herausgehoben, mit dem Hinweis, dass auf der Ebene der Einzelgenehmigungen nach BImSchG tiefere und aktuelle Gutachten zu erstellen sind.